Holzkirchen

Gemeinde Holzkirchen

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Holzkirchen

Sitzungsdatum:	Montag, den 20.09.2010
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	21:20 Uhr
Ort, Raum:	Sitzungssaal, Rathaus Holzkirchen

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1 Bauantrag: Anbau einer Gerätehalle auf Fl.Nr. 96, Brückenstr. 5, Holzkirchen;
Antragsteller: Huppmann Gerhard, Untere Goldbergstr. 12, 97078 Würzburg

2 Verbesserung der Entwässerungsanlage; Festlegung des Sanierungsumfangs sowie des Zeitplanes

3 Verbesserung der Entwässerungsanlage; Festlegung der Finanzierungsform

4 Wasserversorgungsanlage - Struktur der Wartung und Kontrollen

5 Jahresbetriebsplan 2011 für den Gemeindewald Holzkirchen

6 Regionalplan der Region Würzburg; Fortschreibung des Kapitels B X des Regionalplans (Energieversorgung ohne Abschnitt Windenergie);
hier: Anhörungsverfahren mit Einbeziehung der Öffentlichkeit

7 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

7.1 Stellenausschreibung

7.2 Holzbestellung

7.3 Motorsägenkurse

7.4 Breitband-Initiative-Bayern

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Beck, Klaus

Gemeinderäte

Bauer, Uwe

Karpf, Karl

Kohlhepp, Konrad

Spiegel, Daniel

Traub, Rolf

Väth, Wolfgang — anwesend ab TOP 2 (19.10 Uhr)

Schriftführer

Büttner, Ralf

Presse

Pscheidl, Ernst

Sonstige Personen

Laudenbacher, Winfried

Abwesende und entschuldigte Personen:

Gemeinderäte

Schwab, Reinhold	Urlaub
Spohr-Kohl, Betina	Urlaub

Öffentlicher Teil

TOP 1	**Bauantrag: Anbau einer Gerätehalle auf Fl.Nr. 96, Brückenstr. 5, Holzkirchen; Antragsteller: Huppmann Gerhard, Untere Goldbergstr. 12, 97078 Würzburg**

Sachverhalt:

Mit Unterlagen vom 02.08.2010, eingegangen bei der Gemeinde am 17.08.2010, wird die baurechtliche Genehmigung für das o.g. Vorhaben beantragt. Geplant ist die Errichtung einer Gerätehalle mit den Außenmaßen 6,00 m x 8,41m/8,905 m als Anbau an die bestehende Halle auf dem Grundstück Brückenstr. 5 von Holzkirchen. Das Grundstück ist dem unbeplanten Innenbereich gem. § 34 BauGB zuzuordnen; dort sind Vorhaben zulässig, die sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbauten Grundstücksfläche in die Umgebungsbebauung einfügen. Dieses Einfügungsgebot ist hier erfüllt, die Erschließung ist gesichert; es sind keine Gesichtspunkte erkennbar, die der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens entgegenstehen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Bauantrag das Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	**6**
Nein:	**0**
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 2	**Verbesserung der Entwässerungsanlage; Festlegung des Sanierungsumfangs sowie des Zeitplanes**

Sachverhalt:

In der Sitzung des Gemeinderates vom 09.08.2010 wurden die Ergebnisse der Befahrung des gemeindlichen Kanalnetzes vorgestellt und die Kosten der Gesamtmaßnahme erläutert. Das Ingenieurbüro Arz hat nunmehr die erbetene Priorisierung der Maßnahmen sowie deren Kosten in Form eines Vorentwurfes vorgelegt.

Es ergibt sich folgendes Bild:

1. **Gesamtkosten brutto**
    - Kurzfristiger Handlungsbedarf:
        - Haltungen: 345.980 €
        - Schächte: 55.978 €

Gesamt: 401.958 €

- Mittelfristiger Handlungsbedarf
    - Haltungen: 471.271 €
    - Schächte: 39.782 €

Gesamt: 511.053 €

- Langfristiger Handlungsbedarf
    - Haltungen: 118.131 €
    - Schächte: 726 €

Gesamt: 118.857 €

zuzüglich Baunebenkosten ca. 134.143 €

Gesamtkosten gerundet: 1.200.000 €

2. Sanierung Mischwasserkanäle einschließlich hydraulischer Überrechnung

2.1 Holzkirchen

- Kurzfristig: 138.509 €
- Mittelfristig: 252.725 €
- Langfristig: 4.213 €

2.2 Wüstenzell

- Kurzfristig: 57.426 €
- Mittelfristig: 135.577 €
- Langfristig: 5.141 €

3. Sanierung Oberflächenwasserkanäle

3.1 Holzkirchen

- Kurzfristig: 76.349 €
- Mittelfristig: 65.893 €
- Langfristig: 56.715 €

3.2 Wüstenzell

- Kurzfristig: 73.697 €
- Mittelfristig: 17.077 €
- Langfristig: 52.063 €

4. Sanierung Schächte

4.1 Holzkirchen

- Kurzfristig: 30.881 €
- Mittelfristig: 30.321 €
- Langfristig: 405 €

4.2 Wüstenzell

- Kurzfristig: 25.097 €
- Mittelfristig: 9.461 €
- Langfristig: 321 €

5. **Hydraulische Überrechnung** – Gesamtvolumen
   - Kostenmäßig
     - Holzkirchen: 153.867,30 €
     - Wüstenzell: 59.598,18 €

   - Leitungslänge im Verhältnis zur Gesamtsanierungsmaßnahme
     - Holzkirchen 402 m = 7 %
     - Wüstenzell 97 m = 2 %

Es ist nunmehr durch den Gemeinderat festzulegen, ob und ggf. welche Bauabschnitte gebildet werden.

Es wird folgendes vorgeschlagen:

a) In Haushaltsjahr 2010 werden kurzfristig folgende Bereiche saniert = BA 01

- Brückenstraße ca. 10.000 €
- An der Hardt ca. 58.700 €
  (sofern Realisierung möglich; ansonsten in 2011)

b) In den Haushaltsjahren 2011 und 2012 = BA 02

- Restlichen kurzfristig eingestuften Maßnahmen

c) In den Haushaltsjahren 2013 und 2014 = BA 03

- alle mittelfristig eingestuften Maßnahmen

d) Im Haushaltsjahr 2015 = BA 04

- alle langfristig eingestuften Maßnahmen

Die Bildung der Bauabschnitte steht jedoch stets unter dem Vorbehalt der Finanzierbarkeit, da die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben in den kommenden Haushaltsjahren nicht exakt absehbar ist.

Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass durch die Bildung der Bauabschnitte das Risiko besteht, dass sich das Schadensbild im Zeitraum bis zur Sanierung verschlechtern kann. Eine exakte Prognose kann diesbezüglich nicht abgegeben werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die o.a. Bauabschnitte unter Beachtung der Finanzierbarkeit zu bilden.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	**7**
Nein:	**0**
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 3	**Verbesserung der Entwässerungsanlage; Festlegung der Finanzierungsform**

Sachverhalt:

Die Überprüfung der Abwasserleitungen (Schmutz – und Niederschlagswasser) wurde gem. den sich aus dem ab 1.03.2010 geltenden Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und der Eigenüberwachungsverordnung resultierenden Verpflichtungen durchgeführt. Der Sanierungsaufwand beläuft sich nach den Kostenermittlungen des Ing.Büro Arz auf insgesamt rund 1,2 Mio. € brutto incl. Baunebenkosten. Die Erläuterung des Sanierungsbedarfs incl. der hydraulischen Überrechnung sowie die Priorisierung der Maßnahmen wurde in der Sitzung vom 09.08.2010 durch das Ing.büro Arz – Herrn Finger - durchgeführt. Nachdem unter Tagesordnungspunkt 2 die Bauabschnitte festgelegt wurden, ist nunmehr die Frage der Finanzierung zu klären.

Die Bauverwaltung der VGem hat mit Aktenvermerk vom 01.09.2010 zur Frage der Finanzierungsmöglichkeit im Wege der Verbesserungsbeitragsmaßnahme oder durch Gebührenfinanzierung Stellung genommen. Im Wesentlichen ist folgendes festzuhalten:

A) Finanzierung über Beiträge

Eine Verbesserung im Sinn des Art. 5 Abs.1 Satz 1 KAG ist eine Investitionsmaßnahme, die die Einrichtung gegenüber ihrem letzten tatsächlichen Zustand vor der betreffenden Maßnahme verbessert.

Die Ausgaben für die laufende Instandhaltung (kleinere Reparaturen, Ausbesserungen, Unterhaltungsarbeiten) und Instandsetzung (größere Reparaturen, die über die Instandhaltung hinausgehen) gehören nicht zum beitragsfähigen Aufwand, sondern sind in der Regel als Kosten im betriebswirtschaftlichen Sinn über Benutzungsgebühren zu finanzieren.

Die Investitionsmaßnahme muss für die Entwässerungseinrichtung insgesamt von Nutzen sein.

Maßnahmen, die sich nach der Verkehrsauffassung nicht positiv auf die gesamte Entwässerungseinrichtung auswirken, sind beitragsrechtlich nicht als Verbesserung zu werten, auch wenn es sich haushaltsrechtlich um Investitionsmaßnahmen bzw. handelsrechtlich oder steuerrechtlich um Herstellungsaufwand handeln sollte.

Die anstehenden Sanierungsarbeiten sind aufgrund des Umfangs und der Relation der geplanten Auswechslungen/Erneuerungen des Kanalnetzes in offener Bauweise zum Gesamtlänge des Kanalsystems nicht als beitragsfähige Maßnahme anzusehen. Auch das Maß der Sanierung durch Inliner stellt keine Erneuerungsmaßnahme dar.

Zur Abgrenzung von Reparaturarbeiten zu beitragsfähigen Maßnahmen nimmt der BayVGH im Beschluss vom 26.02.2007 wie folgt Stellung:

„Bloße Reparatur-, Ausbesserungs- oder geringfügige Auswechselungsarbeiten am Leitungsnetz sind in der Regel nicht beitragsfähig. Etwas anderes gilt dann, wenn das Leitungsnetz oder sonstige Anlageteile in nicht unerheblichem Umfang erneuert werden....
Erneuert ein Einrichtungsträger z. B. eines insgesamt 100 km langen Ver- oder Entsorgungsnetzes eine Teillänge von 10 % (mithin 10 km), so dürfte diese – isolierte - Maßnahme (nach der bisherigen Rechtsprechung) nicht als erneuerungs- oder verbesserungsbeitragspflichtiger Tatbestand anzusehen sein, da wohl keine positive Auswirkung auf die gesamte Einrichtung oder wesentliche Teile davon angenommen werden kann....“

Bei der geplanten Maßnahme sind sowohl Auswechslungen in offener Bauweise als auch Inlinerverfahren vorgesehen. Die Gesamtlänge der geplanten Inliner beläuft sich auf 413 m. Dies ist bei einer Gesamtlänge des Netzes von ca. 11,5 Kilometer gerade mal rund 3,5 % und somit kein erheblicher Umfang, also keine beitragsrechtliche Verbesserungsmaßnahme. Auch die hydraulisch bedingten Auswechslungen liegen bei lediglich ca. 4,5 % der Länge des Gesamtnetzes.

Sollte nun, wie vorgesehen, die Maßnahme in Bauabschnitte von 1–2 Jahre für kurzfristigen, 2–5 Jahre für mittelfristigen und 5–10 Jahre für langfristigen Handlungsbedarf aufgeteilt werden, so könnten die einzelnen Maßnahmen einen zu geringen Umfang erreichen, um beitragsrechtlich noch als Verbesserung zu gelten.

Somit könnten allenfalls für die kurz- und mittelfristigen Maßnahmen als eine zusammengefasste Maßnahme Vorauszahlungen erhoben werden. Ob es sich dann dabei allerdings, wie bereits oben beschrieben um einen nicht unerheblichen Umfang bezogen auf die gesamte Einrichtung handelt, ist zweifelhaft.

B) Finanzierung über Gebühr

Die Finanzierung der Maßnahme über die Gebühren (Schmutz- und Niederschlagswasser) ist mit einem Anstieg der Gebühren verbunden, da die kalkulatorischen Kosten durch die Investition deutlich erhöhen würden. Nach einer Berechnung auf Basis der vorhandenen Daten würde sich ein Anstieg der Schmutzwassergebühr auf 4,50 €/m³ und der Niederschlagswassergebühr auf 1,40 €/m² ergeben. Darin sind evtl. Betriebskostensteigerungen nicht enthalten.

Des Weiteren ist bei der Finanzierung über die Gebühr zu beachten, dass je nach Finanzierungsform Mittel gebunden oder Kapitalkosten anfallen, was wiederum Auswirkungen auf die Handlungsfähigkeit bzw. die Liquidität der Gemeinde hat.

1. Finanzierung durch Eigenkapital

Diese Finanzierungsform bedingt ein weitgehendes Aufzehren des vorhandenen Rücklagebestandes. Weitere Projekte sind dann kaum noch zu realisieren. Demgegenüber wirkt sich diese Form nicht negativ auf die Zuführung aus, da keine Kapitalkosten entstehen.

2. Finanzierung über Darlehen

Diese Finanzierungsform führt zu einer längerfristigen Belastung des Haushaltes durch den anfallenden Schuldendienst. Gleichwohl ließe diese Form der Finanzierung der Gemeinde einen gewissen Spielraum für andere Projekte, da die Rücklage nicht in Anspruch genommen werden würde.

3. Kombination aus Darlehn und Eigenkapital

Hier gelten die jeweiligen Vor- und Nachteile in kumulierter Form.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Finanzierung der Sanierungsmaßnahme über die Gebühren durchzuführen. Die Finanzierungsmittel werden durch Entnahmen aus der Rücklage (Eigenkapital) zur Verfügung gestellt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	**7**
Nein:	**0**
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 4 Wasserversorgungsanlage - Struktur der Wartung und Kontrollen

Sachverhalt:

Im Zuge des Aufbaus eines Risk-Management-Systems in der Gemeinde Holzkirchen ist u.a. die gemeindliche Pflichtaufgabe der Sicherstellung der Wasserversorgung vorrangig. Um die wesentlichen Risiken zu minimieren sind die Struktur der Wartung der Anlage sowie deren routinemäßigen Kontrollen festzulegen. Die Vorgaben sind in der Anlage 1 (Struktur der Wartung der Anlage) und in Anlage 2 (routinemäßige Überprüfungen und Kontrollen), welche den Mitgliedern des Gemeinderates mit der Sitzungseinladung zugestellt wurde, festgelegt.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt den Strukturvorgaben sowie den Kontrollregelungen vollinhaltlich zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	**7**
Nein:	**0**
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 5 Jahresbetriebsplan 2011 für den Gemeindewald Holzkirchen

Sachverhalt:

In dem vom Amt für Landwirtschaft und Forsten vorgelegten Jahresbetriebsplan für 2011 sind insgesamt 660 fm (Nutz- und Brennholz) zum Einschlag vorgesehen. Die nach dem 20jährigen Wirtschaftsplan (1993-2013) mögliche Einschlagmenge ohne Gefährdung der Nachhaltigkeit liegt bei 650 fm. Tatsächlich eingeschlagen wird jedoch nur so viel Holz, wie mit Sicherheit auch zu verkaufen ist. Bei der derzeitigen Marktlage und der hohen Nachfrage nach Brennholz werden die vorgesehenen Mengen aber voraussichtlich erreicht werden.

Bei einer neuen Borkenkäfer-Massenvermehrung im kommenden Frühjahr können zusätzlich außerordentliche Holzeinschläge notwendig werden, die heute noch nicht vorhersehbar und planbar sind. Der nasse Sommer dieses Jahres hat jedoch die Vermehrung des Borkenkäfers so weit gestoppt, dass im kommenden Jahr voraussichtlich keine Neuaufforstungen von kahl gefressenen Flächen nötig sein werden.

Die in den Vorjahren angelegten Kulturen müssen von Urkrautwuchs und Weichhölzern freigehalten werden, Umfang und Dauer hängen von der Witterungsentwicklung im kommenden Frühjahr ab und liegen voraussichtlich bei 2-4 vollen Arbeitstagen für die beiden Gemeindearbeiter.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem vorgelegten Jahresbetriebsplan für 2011 zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	**7**
Nein:	**0**
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 6 Regionalplan der Region Würzburg; Fortschreibung des Kapitels B X des Regionalplans (Energieversorgung ohne Abschnitt Windenergie); hier: Anhörungsverfahren mit Einbeziehung der Öffentlichkeit

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 24.08.2010 hat der Regionale Planungsverband Würzburg Unterlagen zur Fortschreibung des Regionalplans der Region Würzburg übersandt. Das Fortschreibungsverfahren dient der Umsetzung der Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) in die Raumordnung. Die Übersendung der Unterlagen erfolgt im Rahmen des Anhörungsverfahrens mit Einbeziehung der Öffentlichkeit.

Die Fortschreibung betrifft das Kapitel B X (Thema: Energieversorgung) des Regionalplans; dabei wurde aus diesem Kapitel der Teilbereich Windenergieanlagen herausgenommen und hierfür ein eigener Abschnitt gebildet.

Die in dieser Fortschreibung enthaltenen Änderungen dienen laut Änderungsbegründung „…vor dem Hintergrund der zur Neige gehenden Ressourcen der fossilen Energieträger vor allem der stärkeren Berücksichtigung der erneuerbaren Energieträger sowie der Nutzung von Energieeinsparpotentialen …“.

Im Umweltbereicht ist eine Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der der Regionalplanänderung enthalten, in der die Thematik nochmals erläutert ist.

Dabei sind entsprechend der übergeordneten Ebene des Regionalplans nur allgemeine Aussagen (Ziele und Grundsätze) enthalten; konkret gemeindebezogene Aussagen und Festsetzungen enthalten die Fortschreibungsunterlagen nicht.

Da genannten Ziele und Grundsätze auch im Hinblick auf die Stärkung des ländlichen Raums als sinnvoll zu beurteilen sind, besteht keine Veranlassung zum Vortrag von Bedenken oder Einwendungen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Fortschreibung des Regionalplans betreffend das Kapitel B X - Energieversorgung – (ohne Windenergieanlagen) keine Bedenken oder Einwendungen vorzutragen

Abstimmungsergebnis:

Ja:	**7**
Nein:	**0**
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 7 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

TOP 7.1 Stellenausschreibung

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass im Mitteilungsblatt für den Monat Oktober die Ausschreibung der wieder zu besetzenden Stelle eines Beschäftigten im Bauhof erfolgen wird. Um eine Einarbeitungszeit sicher zu stellen, soll die Stelle nach Möglichkeit zum 01.12.2010 besetzt werden.

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zustimmend zur Kenntnis

TOP 7.2 Holzbestellung

Der Vorsitzende gibt zur Kenntnis, dass ab diesem Jahr die Holzbestellung auf Grund immer wieder auftretender Unstimmigkeiten nur noch schriftlich durchgeführt werden. Ein entsprechender Hinweis und Bestellschein wird im Mitteilungsblatt veröffentlicht werden.

Der Gemeinderat nimmt hiervon Kenntnis.

TOP 7.3 Motorsägenkurse

Ab dem Jahr 2013 dürfen nur noch Selbstwerber im Gemeindewald tätig sein, die an einem Motorsägenkurs teilgenommen haben. Nach Auskunft von Herrn FAR Lang kann für die Gemeinden Holzkirchen und Uettingen frühestens im Herbst 2011 ein Motorsägenkurs angeboten werden. Selbstwerber die Mitgliedsbeiträge zur land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zahlen, können an dem Kurs im Herbst 2011 teilnehmen. Selbstwerber, die keine Beiträge zahlen, kann eine Liste mit privaten Anbietern von Sägekursen bereitgestellt werden.

TOP 7.4 Breitband-Initiative-Bayern

Die Übersicht über die derzeitige Breitband-Nutzung und des gemeldeten Bedarfs in der Gemeinde Holzkirchen wurde mittlerweile in das Breitbandportal Bayern eingestellt. Ein entsprechender Link wurde auf der Homepage der Gemeinde angebracht. Offerten für das Markterkundungsverfahren müssen spätestens am 15.10.2010 beim Breitbandpaten der Gemeinde Holzkirchen eingegangen sein. Offerten für das Auswahlverfahren müssen spätestens am 05.11.2010 beim Breitbandpaten der Gemeinde Holzkirchen eingegangen sein.

Klaus Beck
Vorsitzender

Ralf Büttner
Schriftführer